



Urheberrecht

Erstellt von Dr. Juliane Alton (IG Kultur Vorarlberg)

1. Rechtsgrundlagen

- Urheberrechtsgesetz UrhG von 1936 mit allen Novellen
- Verwertungsgesellschaftengesetz 1936
- Vermiet- und Verleihrichtlinie der EU
- Revidierte Berner Übereinkunft
- Datenbankrichtlinie der EU
- Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft
- Urheberrechtsgesetznovelle 2003
- Rechtsdurchsetzungsrichtlinie der EU

Das Urheberrecht regelt die Besitzverhältnisse im Zusammenhang mit geistigem Eigentum und den Handel mit künstlerischen und wissenschaftlichen Werken. Es geht also um die Rechte der Schöpfer_innen von Werken und um die Regeln, die bei der Vermarktung von geistigem Eigentum gelten.

2. Was ist ein Werk im Sinn des UrhG?

„Werke [...] sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Kunst und der Filmkunst.¹ Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz [...].“ (§1 UrhG)

Eigentümlich heißt in diesem Zusammenhang individuell, die Persönlichkeit des/der Schöpfer_in spiegelt sich in dem Werk wieder. Schöpfung bedeutet, dass das Werk gestaltet und wahrnehmbar gemacht worden ist. Ideen, die sich erst im Kopf des/der Schöpfer_in befinden oder nur skizziert sind, genießen den Schutz des UrhG nicht. Eine Improvisation jedoch, ist sie erst einmal gespielt, ist geschützt. Besondere ästhetische Qualitäten sind für den Schutz durch das UrhG nicht erforderlich, auch Minderwertiges kann geschützt sein, sofern es sich von Alltagshervorbringungen durch seine Individualität abhebt.

3. Wie erlangt ein Werk urheberrechtlichen Schutz?

Dazu ist **kein Formalakt notwendig** wie etwa Anmeldung bei einem Werkregister oder ähnliches. Ein Werk genießt urheberrechtlichen Schutz, sobald es vorhanden ist. Schwierigkeiten offenbaren sich im Streitfall, wenn es darum geht, die Urheberschaft an einem Werk zu beweisen. Dazu gibt es einige Tricks: es kann ein Werkstück bei einer honorigen Institution (Verwertungsgesell-

¹ Computerprogramme gelten als Sprachwerke (Literatur)

schaft, Interessenvertretung...) hinterlegt werden, die das Werkstück (mit Urheberbezeichnung!) mit einem Eingangsstempel versieht und verwahrt; oder man schickt ein Exemplar per Post an sich selbst, hofft dabei auf einen leserlichen Poststempel (Datum!) und verwahrt das ungeöffnete Kuvert. So können Zeitpunkt und Urheberschaft der Schöpfung belegt werden.

4. Gemeinschaftswerke

„*Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.*“ (§ 10) Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein Werk geschaffen haben (z.B. zwei Tänzer_innen haben eine Choreographie erarbeitet), steht ihnen beiden gemeinsam die Urheberschaft zu; anders bei einem Film, zu dem jemand das Drehbuch, jemand anderes die Musik etc. beigesteuert hat, da handelt es sich nicht um gemeinschaftliche Urheberschaft, jede/r bleibt Urheber_in des von ihm/ihr geschaffenen Werkes (Drehbuch, Filmmusik...)

„*Zur Änderung oder Verwertung des [Gemeinschafts-] Werkes bedarf es des Einverständnisses aller Miturheber. Verweigert ein Miturheber seine Einwilligung ohne ausreichenden Grund, so kann ihn jeder andere Miturheber auf deren Erteilung klagen.*“ (§ 11)

5. Werkschutz und Verwertung

Urheber_innen können sich gegen Entstellungen ihrer Werke verwahren. Auch wenn jemand z.B. einer Verfilmung seines Romans zugestimmt hat (die Erstellung eines Drehbuchs stellt eine bewilligungspflichtige Bearbeitung dar), kann er oder sie unterbinden, dass der Roman im Film z.B. eine entgegen gesetzte ideologische Ausrichtung bekommt. Architekt_innen können sich gegen stümperhafte Zubauten an die von ihnen geschaffenen Gebäude wehren, etc.

Der/die Urheber_in hat das Recht zu bestimmen, mit welcher Urheberbezeichnung ein Werk versehen wird (welcher Name, welches Pseudonym verwendet wird oder ob es anonym bleibt).

Mit der Verwertung von Urheberrechten wird viel Geld verdient, zuweilen auch durch die Urheber_innen, häufiger jedoch durch **professionelle Vermarkter** wie Verlage, Filmverleihe, Film- und Tonträgerproduzenten etc. Ursprünglich liegen die **Verwertungsrechte** jedoch **ausschließlich bei den Urheber_innen**.

Folgende **Verwertungsarten bzw. -rechte kennt das Urheberrechtsgesetz:**

- Übersetzung und jede andere Bearbeitung; eine Bearbeitung genießt wiederum als eigenständiges Werk den Schutz des UrhG
- Vervielfältigung, unerheblich durch welche Technologie (CDs brennen, kopieren,...)
- Verbreiten, also der Öffentlichkeit zugänglich machen
- Senden durch Rundfunk, Kabel, Satellit etc.
- öffentliche Aufführung
- öffentliche zur Verfügung Stellung (ins Internet stellen)

6. Werknutzungsrecht, Werknutzungsbewilligung

Die Urheberschaft als solche kann unter Lebenden nicht übertragen werden, Erb_innen können nach dem Tod des/der Urheber_in deren Rechte wahrnehmen.

Sehr wohl können Urheber_innen anderen das Recht einräumen, ihr Werk zu benutzen. Von „**Werknutzungsrecht**“ ist die Rede, wenn jemand (ein Verlag, ein Tonträgerhersteller...) von der Urheber_in das **exklusive Recht** eingeräumt bekommt, ein Werk z.B. zu vervielfältigen und zu verbreiten. Der/die Urheber_in kann nach einer solchen Rechtseinräumung keinem weiteren Nutzer die gleichen Rechte einräumen, auch er/sie selbst schließt sich von diesem Recht aus. Üblicherweise schließen Urheber_in und Verwerter_in einen **Urheberrechtsvertrag** ab (formfrei), in dem die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien festgelegt sind, insbesondere die Höhe des Entgelts, die Verwertungsarten (Erstausgabe, Taschenbuchrechte, Übersetzungsrecht, Verfilmungsrecht, Aufführungsrecht...).

Eine „**Werknutzungsbewilligung**“ ist die einfache Erlaubnis, ein Werk auf bestimmte Art zu nutzen - ohne Anspruch auf Exklusivität. Auch hier sind Urheber_in und Nutzer_in völlig frei, was die Vertragsgestaltung betrifft. Es ist sinnvoll, in einem Vertrag den Umfang, die Art und die Dauer der Werknutzung festzuhalten sowie das hierfür zu bezahlende Honorar oder die Höhe der Beteiligung am Gewinn.

7. Verwertungsgesellschaften

Dies sind staatlich genehmigte Einrichtungen mit Monopolcharakter, die in einer bestimmten Kunstsparte bestimmte **Rechte für Urheber_innen wahrnimmt**, die mit ihr einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben. Die bekannteste Verwertungsgesellschaft in Österreich ist die AKM (Autoren, Komponisten, Musikverleger). Sie lizenziert weltweit z.B. die Radiosendung und die öffentliche Wiedergabe (in Gaststätten, Diskotheken...) von Liedern für Komponist_innen, Textdichter_innen und Verleger_innen. Wer also in einer Disco eine Platte auf den Plattenteller legt, muss nicht erst um Erlaubnis fragen, es muss jedoch der AKM gemeldet werden, welche Lieder gespielt wurden und dafür ein Entgelt bezahlt werden, das die AKM den Urheber_innen (auch ausländischen) weiterverrechnet.

Da es eine Reihe von Rechten gibt, die einzelne Personen nicht wahrnehmen könnten (Kabelverbreitung von Fernsehsendungen, Leerkassettenvergütung...), ist es vorteilhaft, genau diese Rechte (so genannte Zweitverwertungsrechte) der zuständigen Verwertungsgesellschaft einzuräumen und für Nutzungen ein Entgelt zu erhalten.

8. Interpret_innen

Sie sind etwa gleich geschützt wie Urheber_innen, doch spricht man in dem Zusammenhang von **Leistungsschutzrechten**. Schauspieler_innen, Tänzer_innen, Regisseur_innen, Musikinterpret_innen, Dirigent_innen, ... sind Leistungsschutzberechtigte. Auch sie erhalten eine Vergütung, wenn ihre Interpretation eines Musikstückes z.B. im Radio gesendet wird oder wenn Ausschnitte aus einer Tanzaufführung im Fernsehen zu sehen sind. Voraussetzung dafür ist die Übertragung der entsprechenden Rechte an eine Verwertungsgesellschaft.

9. Dauer des Urheberrechtsschutzes

Es besteht die Tendenz, dass die Schutzfristen des Urheberrechts auf immer höherem Niveau harmonisiert werden. Sie sind europaweit (fast weltweit) einheitlich durch Richtlinien geregelt. Die Schutzfrist gibt Urheber_innen bzw. Rechteinhaber_innen und deren Erb_innen eine Zeitspanne, in der sie mit einem Werk Geld verdienen können. Die Schutzfrist erschwert gleichzeitig potenziellen Nutzer_innen den Zugang zum geschützten Werk, gleich ob es sich dabei um reine Konsument_innen handelt oder um Künstler_innen, die künstlerisches Material für ihre eigene künstlerische Arbeit verwenden möchten.

Der Urheberrechtsschutz besteht für Werke (der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Kunst, des Film etc.) bis 70 Jahre nach dem Tod des (letztlebenden Mit-) Urhebers, wobei das Todesjahr nicht mitgerechnet wird, nur für fotografische Werke gilt eine Schutzfrist von 50 Jahren nach Aufnahme bzw. Veröffentlichung.

Leistungsschutzrechte (Interpretenrechte) an Bild- und Bildtonträgern erlöschen ebenfalls 50 Jahre nach Veröffentlichung.

10. Zitieren

Das Urheberrechtsgesetz erlaubt explizit seriöses Zitieren von Werken in wissenschaftlichen Arbeiten. Das heißt „in gerechtfertigtem Umfang“ können Werke oder Werkteile in ein „die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden“ (§ 52). Die Quelle muss selbstverständlich angegeben sein. Das „Zitieren“ von Filmen lässt das UrhG nicht zu.

11. Creative Commons

Wer seine Werke der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen möchte und deren Verbreitung zu lauderen Zwecken wünscht, hat die Möglichkeit, sie mit Lizenzen zu versehen, für die Creative Commons (www.creativecommons.org) Muster entwickelt hat. Diese Art der Lizenzierung (es gibt auch Lizenzen nach österreichischem und deutschem Recht) erlaubt die Nutzung von Werken vor allem zu nichtkommerziellen Zwecken und regelt den fairen Umgang mit und die Weiterarbeit an den Ergebnissen geistiger Arbeit anderer.